

Dr. Cornelia Ziehm | [REDACTED]

An das
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

per beA

17. Februar 2021
Aktenzeichen: VR/05/2021/cz

**Widerspruch gegen die 2. Änderungsgenehmigung des BSH vom
14.1.2021, Gz. 522/NordStream 2/O;**

hier: ergänzende Widerspruchsbegründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht in die übersandten Verwaltungsvorgänge wird der namens
und in Vollmacht der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) am 15. Januar
2021 eingelegte Widerspruch wie folgt weiter begründet:

1. Lückenhafte Akten übersandt

Den übersandten Verwaltungsvorgängen von 724 Seiten ist kein
Aktenplan vorgeschaltet. Systematik und Vollständigkeit der
Verwaltungsvorgänge sind daher nicht nachvollziehbar.

Tatsächlich dürften die Verwaltungsvorgänge in erheblichen Teilen
unvollständig sein, jedenfalls fehlen bereits offensichtlich Teile wie

beispielsweise das auf Bl. 24 d.A. angekündigte Antragsschreiben oder Bl. 446 d.A.

Zudem und vor allem ist keinerlei Korrespondenz der Genehmigungsbehörde mit der ihr übergeordneten obersten Bundesbehörde, dem BMVI, in den Verwaltungsvorgängen enthalten. Das erstaunt umso mehr, als die DUH bekanntlich in anderen Zusammenhängen von konkreten E-Mails des BSH an das BMVI betreffend die Erteilung der 2. Änderungsgenehmigung Kenntnis erlangt hat. Es existiert mithin tatsächlich entsprechende Korrespondenz, die diesen Verwaltungsvorgängen zugehörig wäre, der Widerspruchsführerin aber offenbar vorenthalten werden soll.

In den Verwaltungsvorgängen ist übrigens auch an keiner Stelle ein Entwurf der 2. Änderungsgenehmigung enthalten. Dass es einen solchen einschließlich der entsprechenden Abstimmungen nicht geben soll, widerspricht schlechterdings der Behörden- und Arbeitsrealität.

Gleichzeitig finden sich in den Verwaltungsvorgängen aber Unterlagen zu einem anderen Verwaltungsvorgang (vgl. Bl. 614 ff. d.A).

Es wird daher erneut, auch in Anbetracht von Transparenz und Glaubwürdigkeit, gebeten,

nunmehr die gesamten Verwaltungsvorgänge betreffend die Erteilung der 2. Änderungsgenehmigung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und sodann Gelegenheit zur weiteren Begründung zu geben.

2. Kein ergebnisoffenes Verfahren

Eine ergebnisoffene Prüfung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung einer 2. Änderungsgenehmigung ist nicht erfolgt und war offenbar von Beginn an auch nicht beabsichtigt.

Das 2. Änderungsgenehmigungsverfahren ist entweder nach entsprechenden Entscheidungsvorgaben seitens des BMVI oder durch BSH-Mitarbeiter*innen durchgeführt worden, bei denen offensichtlich die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 21 VwVfG bestand:

a) Ausweislich der Verwaltungsvorgänge ist die Vollständigkeit der von der Nord Stream 2 AG vorgelegten Antragsunterlagen in keiner Weise vom BSH auch nur geprüft worden. Statt einer Bewertung der eingereichten Antragsunterlagen durch das BSH auf deren Prüf- und Genehmigungsfähigkeit hin oder statt auch nur eines Prüfvermerks des BSH schließen in den Verwaltungsvorgängen unmittelbar an die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG ab Bl. 408 ff. d.A. sogleich und lediglich E-Mails von BSH-Mitarbeiter*innen über die Art und Weise und den Titel der öffentlichen Bekanntmachung und entsprechende Rechnungen dafür etwa in der Ostseezeitung an.

b) Der Gegenstand der begehrten 2. Änderungsgenehmigung ist zur „Hälfte“, nämlich betreffend die Zulassung von Verlegearbeiten im Zeitraum von Ende September bis Ende Dezember, exakt identisch mit einem „Zustimmungsersuchen“ der Nord Stream 2 AG vom 10. Juli 2020. Wörtlich heißt es in den Antragsunterlagen zur 2. Änderungsgenehmigung vom 22. Juli 2020, Bl. 6 d.A.:

„Gegenstand des Antrags auf 2. Änderung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb der Nord Stream 2-Pipeline nach § 133 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBergG ist daher die ergänzende Zulassung der Verlegung sowie der abschließenden Verbindung der Rohrstränge oberhalb der Wasseroberfläche (Above Water Tie-In, „AWTI“) auch mittels Anker positioniertem Verlegeschiff betreffend den Abschnitt zwischen KP 0 und KP 16.5 und den Zeitraum zwischen Ende September und Mai.“

Tatsächlich waren aber bereits für den Zeitraum von Ende September bis Ende Dezember 2020 am 9. Oktober 2020 durch Ihre „Zustimmung“ Fakten geschaffen worden, ohne dass darauf auch nur in irgendeiner

Weise hingewiesen worden wäre oder der Öffentlichkeit das sonst bekannt gewesen wäre, geschweige denn, dass diese „Zustimmung“ zur Überprüfung hätte gestellt werden können.

Das bedeutet, der Öffentlichkeit und mithin der DUH wurde durch das 2. Genehmigungsänderungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und angekündigter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) suggeriert, dass es sich um ein offenes Verfahren handle, zu welchem bis zum 16. Oktober 2020 Einwendungen erhoben werden könnten, die Eingang in die Entscheidung fänden.

Tatsächlich war das nicht der Fall. Mindestens für die „Hälfte“ des beantragten Genehmigungstatbestandes, also für den Zeitraum von Ende September bis Ende Dezember hatten Sie nicht nur vor Genehmigungserteilung, sondern sogar tatsächlich schon vor Ablauf der Einwendungsfrist „grünes Licht“ gegenüber der Nord Stream 2 AG gegeben. Die Öffentlichkeit und mithin die DUH wurden in erheblichem Umfang getäuscht.

c) Am 3. Dezember 2020 haben Sie, obwohl offiziell das Prüfverfahren zur 2. Änderungsgenehmigung noch lief, in einer internen E-Mail dem BMVI betreffend die 2. Änderungsgenehmigung angekündigt, dass die „Genehmigungserteilung noch für Dezember vorgesehen“ sei. Trotz angeblich noch laufender Prüfung stand das Ergebnis auch für die „zweite Hälfte“, also die Genehmigung von Bauarbeiten von Januar bis Mai, bereits fest.

Dass die Erteilung der 2. Änderungsgenehmigung dann erst im Januar und nicht mehr im Dezember erfolgte, dürfte allein dem Umstand geschuldet sein, dass die DUH die genannte interne E-Mail von Ihnen an das BMVI öffentlich gemacht hatte.

d) Nach alledem liegt der 2. Änderungsgenehmigung kein ergebnisoffenes Verfahren zugrunde, die Erteilung der Genehmigung stand fest, bevor auch nur eine Auseinandersetzung mit dem UVP-Bericht der Nord Stream 2 AG erfolgen konnte. Es besteht ein

begründetes und massives Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung. Die Mitwirkung von im Sinne von § 21 VwVfG befangenen BSH-Mitarbeiter*innen hat die Fehlerhaftigkeit der Amtshandlung, hier der 2. Änderungsgenehmigung zur Folge.

3. Kein Rechtsanspruch auf Genehmigungserteilung

Gemäß §133 Abs. 2 BBergG besteht kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung, sofern

„eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen zu besorgen ist, die nicht durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann“.

So liegt es hier. Das öffentliche Interesse an der Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens mit ordnungsgemäßer UVP, am Klimaschutz sowie am Schutz der Meeresumwelt überwiegt offensichtlich:

4. Keine UVP durch BSH durchgeführt

Das UVP-Recht sieht das Folgende vor: Der Vorhabenträger, hier die Nord Stream 2 AG, schließt den UVP-Bericht nach Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen mit einer zusammenfassenden Darstellung ab und legt den Bericht der zuständigen Behörde vor (§ vgl. § 16 Abs. 1 UVPG). Die zuständige Behörde bewertet auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sodann

„die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze“ (§ 25 Abs. 1 S. 1 UVPG).

Gegenstand der Bewertung ist die subjektive Einstufung der vom Vorhabenträger ermittelten und beschriebenen Umweltfolgen, also die Einschätzung der Erheblichkeit im Sinne von Aussagen zur

Vernachlässigbarkeit, zur Tolerierbarkeit usw.

Die Bewertung ist zu begründen (§ 25 Abs. 1 S. 2 UVPG). Dabei bedarf es konkreter Aussagen, welche Bedeutung warum einer bestimmten Beeinträchtigung im Einzelfall beizumessen ist.

Das BSH hat dies unterlassen. Eine begründete Bewertung des BSH findet sich an keiner Stelle in den Verwaltungsvorgängen. Es gibt keine eigene Überprüfung mit Bewertung und Begründung, vielmehr folgt gleich nach den eingegangenen Einwendungen und der Stellungnahme der Nord Stream 2 AG hierzu der „fertige“ Genehmigungsbescheid des BSH (vgl. Bl. 654 ff.).

In dem angegriffenen Genehmigungsbescheid benennt das BSH allein einige (längst nicht alle, siehe dazu sogleich unten Ziffer 5.) vorgetragene Einwendungen und setzt diesen lediglich die seitens der Nord Stream 2 AG dagegen vorgebrachten Argumente gegenüber.

Das erfüllt die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 UVPG nicht. Damit fehlt nicht nur ein maßgeblicher Verfahrensschritt der UVP, das Fehlen einer Bewertung des UVP-Berichts nach § 25 UVPG stellt darüber hinaus einen absoluten Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG dar (siehe auch VG Osnabrück, ZUR 2016, 238 f.; VG Hamburg, ZUR 2016, 497, 499 ff.; Kment, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG/UmwRG, 5. Aufl. 2018, § 4 UmwRG Rn. 25).

Das heißt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Genehmigungserteilung bei Vornahme einer gesetzeskonformen und begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG anders ausgefallen wäre, ist die 2. Änderungsgenehmigung aufzuheben.

5. Klimarelevanz und Katastrophenanfälligkeit vollständig unberücksichtigt

Die 2. Änderungsgenehmigung leidet darüber hinaus an einem weiteren absoluten Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG, weil die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das Schutzgut des

globalen Klimas sowie die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber dem Klimawandel bereits bei Ermittlung und Beschreibung durch die Nord Stream 2 AG vollständig ausgeklammert worden sind, und zwar sowohl mit Blick auf das Pipelineprojekt insgesamt als auch „nur“ mit Blick auf den hier fraglichen Abschnitt von KP 0 bis KP 16,5.

Das 2. Änderungsverfahren wurde nach Mai 2017 eingeleitet und unterfällt damit der UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU und mithin den entsprechenden Änderungen auf nationaler Ebene im UVPG. Der Beitrag des jeweiligen Vorhabens zum Klimawandel ist nicht disponibler und wichtiger Bewertungsbestandteil (so ausdrücklich auch die Erwägungsgründe der UVP-Richtlinie 2014/52/EU).

a) Sowohl Art. 3 Abs. 1 UVP-Richtlinie als auch § 2 Abs. 1 UVPG erfordern die **Ermittlung, Beschreibung und Bewertung nicht nur der unmittelbaren, sondern ausdrücklich auch der mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens**. Die Betrachtung allein eines kurzen Abschnitts ohne mindestens überschlägige Einbeziehung des den Betrieb des fraglichen Abschnitts überhaupt erst ermöglichenden Anfangspunktes blendete maßgebliche Umweltauswirkungen aus, sie konterkarierte Sinn und Zweck der UVP-Gesetzgebung. Umgekehrt gilt zugleich: Ohne den hier fraglichen und zur Genehmigung stehenden Abschnitt wäre der Betrieb von Nord Stream 2 schlechterdings nicht möglich. Das heißt, die Errichtung des hier fraglichen Abschnitts ist eine nicht hinwegzudenkende Bedingung für einen Betrieb von Nord Stream 2.

Erforderlich wäre im UVP-Bericht daher auch eine mindestens überschlägige Beschreibung der möglichen betriebsbedingten Methanemissionen beim Betrieb der Gaspipeline Nord Stream 2 gewesen, und zwar insbesondere auch unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erheblichen Methan-Leckagen in Zusammenhang mit der Förderung und Einspeisung von Erdgas:

- Alvarez et al. (Assessment of methane emissions from the U.S. oil and gas supply chain”, Science 361, 186 ff. (2018)) kommen in einer Studie für die USA zu dem Ergebnis, dass die Methan-Leckagerate tatsächlich um 60 Prozent (!) höher ist als von der Industrie selbst angegeben.
- Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) kommt in einer aktuellen Studie „Klimabilanz von Erdgas“ aus dem Januar 2020 zu ähnlichen Ergebnissen bzw. noch größeren Diskrepanzen und bezieht diese ausdrücklich auch auf russisches Erdgas.

Der notwendigen Ausweitung der Untersuchungen und Beschreibungen im UVP-Bericht kann dabei auch nicht etwa entgegengehalten werden, dass es sich bei der beantragten 2. Änderungsgenehmigung lediglich um „Kosmetik“ mit Blick auf eine Verlegetechnik handele. Nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG wurden vielmehr und gerade **Errichtung und Betrieb** genehmigt, und diese Genehmigung für Errichtung und Betrieb von Nord Stream 2, und nicht nur eine „bloße“ Errichtungsgenehmigung, soll jetzt geändert werden.

Zudem ist die Errichtung gerade auch des fraglichen Abschnitts *conditio sine qua non* für den Betrieb überhaupt, das eine ist ohne das andere nicht denkbar.

Es war die Entscheidung der Nord Stream 2 AG, jetzt ein neues Genehmigungsverfahren und eine UVP durchzuführen. Verhält es sich aber so, dann muss sie sich - wie alle anderen ab Mai 2017 begonnenen Genehmigungsverfahren mit UVP - den geltenden gesetzlichen UVP-Anforderungen stellen und diese zwingend beachten. Das BSH seinerseits hätte das sicherstellen und durchsetzen müssen.

Weder die aktuelle UVP-Richtlinie noch das geltende UVPG sehen im Übrigen eine Beschränkung der Prüfungsanforderungen bei Änderungsgenehmigungsverfahren im Vergleich zu Neuvorhaben vor. Es sind vielmehr die Merkmale des Änderungsvorhabens, die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebiets sowie das Ausmaß, die Schwere

und die Komplexität möglicher erheblicher Auswirkungen des Änderungsvorhabens zusammen mit dem Grundvorhaben in den Blick zu nehmen (siehe auch BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2014 – 9 A 1/13, NVwZ 2015, 85). Das gilt seit Mai 2017 auch mit Blick auf das Schutzgut globales Klima.

Eine Beschränkung wäre zudem mit dem Vorsorgeprinzip und den international mit dem Pariser Klimaschutz-Abkommen eingegangenen Verpflichtungen schwerlich vereinbar.

b) Selbst wenn man die Auffassung vertreten wollte, dass die klimarelevanten Auswirkungen von Errichtung und Betrieb von Nord Stream 2 in dem hier streitgegenständlichen „bloßen“ Änderungsverfahren nicht bezogen auf das Gesamtprojekt der Pipeline zu ermitteln, zu beschreiben und bewerten gewesen wären, so gilt mindestens mit Blick auf die klimarelevanten Auswirkungen der nunmehr beabsichtigten Art und Weise der Errichtung und der verwendeten Baumaterialien usw. bezogen auf den Abschnitt KP 0 bis KP 16,5 etwas anderes.

Die nunmehr beabsichtigte Art und Weise der Errichtung erfordert gegenüber der ursprünglich beabsichtigten Planung nämlich beispielsweise eine erhebliche größere Schiffflotte und eine deutliche längere Zeitspanne mit entsprechend anderen Energieverbräuchen und Treibhausgasemissionen usw.

Mindestens mit Blick auf die beabsichtigten Bauarbeiten durch eine gegenüber den ursprünglichen Planungen erheblich größere Schiffsflotte und über einen erheblich längeren Zeitraum hätten **Art und Ausmaß der damit verbundenen unmittelbaren und mittelbaren Treibhausgasemissionen** ermittelt, beschrieben und bewertet werden und schließlich ins Verhältnis zur angeblichen Notwendigkeit von Bauarbeiten in dem beantragten Zeitraum führen müssen (vgl. ausdrücklich Anlage 4 Nr. 4 zum UVPG). All das ist nicht passiert.

In dem UVP-Bericht der Nord Stream 2 AG zum „Schutzgut Klima/Luft“

finden sich ausschließlich die folgenden Ausführungen:

„5.3 Aufgrund der sehr geringen vorhabensspezifischen Wirkungen erfolgt für die klimatischen Verhältnisse in der UVS eine kurze, zusammenfassende Bewertung der lokalklimatischen Gegebenheiten (UVS, Ref. 5, S. 191 ff.). Die Klimaverhältnisse der Seegebiete weisen einen hohen Natürlichkeitsgrad auf. Beeinflussungen sind infolge des globalen Klimawandels mit Wirkungen auf Luft- und Wassertemperatur sowie die atmosphärische Zirkulation zu verzeichnen. Das Schutzgut Klima/Luft des Seegebietes Pommersche Bucht wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den Schiffsverkehr und unter Einbeziehung der Empfindlichkeit insgesamt mit hoch bewertet (UVS, S. 199). Wie in der Genehmigung AWZ BSH (Ref. 1, S. 31) ausgewiesen, reagieren viele Ökosysteme des Meers empfindlich auf Klimaveränderungen. Auch auf die Ostsee wird die Klimaerwärmung voraussichtlich erheblichen Einfluss haben.“ (Bl. 36 f. d.A.)

„6.3 Für die Arbeiten in der AWZ wird aufgrund des geringeren Geräteinsatzes ein Anteil an Luftschadstoff-Emissionen von ca. 15 % ermittelt. Die baubedingten Auswirkungen auf die Luftqualität sind damit als geringe Struktur- und Funktionsveränderungen zu werden (kurzfristig für die Bauphase mit teils großräumigen räumlichen Wirkungen aufgrund Windverdriftung und geringer Intensität, UVS, S. 532, Genehmigung BSH AWZ, Ref. 1, S. 52). Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgestellten, hier allein relevanten bauzeitlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft bleiben bei einer Erweiterung des Bauzeitenfensters unverändert gering.“ (Bl. 31 d.A.)

Noch nicht einmal die Ermittlung von Art und Ausmaß der mit der Durchführung der 2. Änderungsgenehmigung verbundenen unmittelbaren und mittelbaren Treibhausgasemissionen ist erfolgt. Der Beitrag zum Klimawandel wird vollständig ausgeklammert.

Das BSH geht in dem Genehmigungsbescheid auf das Schutzgut des globalen Klimas ebenfalls in keiner Weise ein – obwohl die DUH dazu in ihren Einwendungen ausführlich vorgetragen hat.

Der 2. Änderungsgenehmigungsbescheid ist deshalb mit geltendem UVP-Recht nicht vereinbar.

Der nach § 16 UVPG zu erstellende UVP-Bericht hätte Angaben enthalten müssen betreffend die beabsichtigte Verlegetechnik, also zu deren Energiebedarf und zu den von den konkreten Schiffen und dem Betrieb der konkret eingesetzten Maschinen ausgehenden Treibhausgasemissionen, zu den mit der Herstellung der zu verlegenden Rohre und ihrem Transport verbundenen Treibhausgasemissionen usw. Daran fehlt es vollständig.

c) Der UVP-Bericht hätte zum anderen um die Katastrophenanfälligkeit des Vorhabens als bei der UVP zu berücksichtigende Wirkungsdimension ergänzt werden müssen. Das gilt auch und gerade im Blick auf Auswirkungen des Klimawandels des Anhangs III der Richtlinie 2014/52/EU sowie § 2 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Der UVP-Bericht der Nord Stream 2 AG enthält dazu gleichwohl keinerlei Ausführungen, und zwar noch nicht einmal bezogen auf den Abschnitt zwischen KP 0 und KP 16.5.

Weder finden sich im vorgelegten UVP-Bericht Untersuchungen zu den Auswirkungen von infolge des Klimawandels häufigeren und heftigeren Sturmfluten in der Ostsee oder veränderten Strömungsverhältnissen auf die mittels unterschiedlicher Verlegetechniken errichtete Gasleitung Nord Stream 2 oder auch nur bezogen auf den Abschnitt zwischen KP 0 und KP 16.5. Noch finden sich Ausführungen zu etwaigen zu treffenden Vorsorgemaßnahmen wegen künftig zu erwartender Klimaveränderungen.

Die Wirkungsdimension Katastrophenanfälligkeit wird entgegen den seit Mai 2017 geltenden ergänzten UVP-Anforderungen vollständig ausgeklammert. Der angegriffene Genehmigungsbescheid des BSH enthält sich ebenfalls jeglicher Ausführungen zu diesem seit Mai 2017 zwingend zu untersuchenden Aspekt.

6. Überholte Datengrundlagen

Der beantragte Zeitraum für Verlegearbeiten betrifft den besonders sensiblen Rastzeitraum von geschützten Seetauchern, Ohrentauchern und Meeressäugern im EU-Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht“. In der ursprünglichen Genehmigung aus 2018 heißt es deshalb auf S. 98 explizit:

„Die Route der Nord Stream 2 verläuft in der deutschen AWZ der Ostsee durchgehend im Naturschutzgebiet „Pommersche Bucht“. Dieses ist durch seine Bedeutung für überwinternde sowie brütende Wasservögel (Frühling und Sommer), aber auch durchziehende Wasservögel (Frühling und Herbst, insb. angrenzend im Küstenmeer) gekennzeichnet. Die Bauzeit für das Projekt in der AWZ hat hierauf Rücksicht zu nehmen und die besonders störanfälligen Gebiete und Zeiträume möglichst wenig zu beeinträchtigen. Diesem Grundsatz wird durch die Nebenbestimmung R.12 und R.13 sowie in den in der UVS aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausreichend Rechnung getragen.“

Unter Bezugnahme auf exakt dieselben Unterlagen, nämlich die UVS aus 2017, soll nunmehr auf einmal ohne weiteres das Gegenteil begründet werden können. Das geht fehl:

a) Die Nord Stream 2 AG hat zwar mit Datum vom 22. Juli 2020 einen UVP-Bericht erstellt. Im Rahmen dieser Erstellung sind indes keine aktuellen Erhebungen durchgeführt worden, insbesondere nicht mit Blick auf das EU-Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht“ und die dort lebenden bzw. rastenden Tierarten. Die seitens der Nord Stream 2 AG in Bezug genommenen Unterlagen sind die UVS aus dem Frühjahr 2017 (Bl. 83 ff. d.A.), die FFH-Verträglichkeitsprüfung gesamt aus dem Frühjahr 2017 (Bl. 308 ff. d.A.) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht“ aus dem Frühjahr 2017 (Bl. 334 ff. d.A.).

Die diesen Untersuchungen zugrunde liegenden Daten sind noch einmal erheblich älter, sie stammen unter anderem auch aus Offshore-Monitorings im Zusammenhang mit Nord Stream 1 aus 2014 und 2015.

Das BSH hat gleichwohl keinerlei Bedenken und hält den auf dieser alten Datengrundlage erstellten UVP-Bericht für nicht beanstandungsfähig (vgl. 2. Änderungsgenehmigungsbescheid, S. 29).

Demgegenüber hatte die insoweit fachlich zuständige obere Bundesbehörde, das BfN, explizit das Folgende ausgeführt:

„Aus dem 2. Änderungsantrag ergeben sich folgende Unterschiede zur bisherigen zeitlichen Planung:

- *Das erweiterte Bauzeitenfenster soll weiterhin komplett genutzt werden.*
- *Im Zeitraum von Oktober bis Mai sollen Verlegearbeiten im Umfang von 52 statt 10 Tagen stattfinden können.*
- *Neben den Verlegearbeiten sollen nunmehr auch AWTI und Steinschüttung in den Monaten Oktober bis Mai möglich sein. Diese Arbeiten werden einen zeitlichen Umfang von 40 Tagen haben.*

Aus der Änderung des Verlegeverfahrens ergibt sich neben der deutlich längeren Dauer außerdem eine Vergrößerung der Verlegeflotte. Aus dem 2. Änderungsantrag ergeben sich demnach folgende Unterschiede zur bisherigen Einschätzung des Wirkraums des Eingriffs:

- *Die Verlegeflotte hat nunmehr einen Umfang von 10 Schiffen (5 Schiffe im Verband + 3 Rohrtransporter + 2 Verkehrssicherungsschiffe) anstelle von 6 Schiffen bei der Verlegung innerhalb des VTG und 5 Fahrzeugen außerhalb.*
- *Für den AWTI wird eine Flottengröße von 7 Schiffen angegeben.*
- *Aus Abb. 2-2 im TER 2020 (Schiffbewegungen der Verlegeflotte Audacia bei KP 16,5) und den Ausführungen auf S. „ 13 TER 2020 geht hervor, dass allein die Schiffsbewegungen einen*

Bereich von 5,5 km beidseitig um die Trasse abdecken (Operationsgebiet). Zusätzlich sind für das Anlaufen von Häfen im geänderten Verlegeverfahren zahlreiche weitere Fahrten vom und zum Einsatzort zu erwarten.

Der im UVP-Bericht 2020 zugrunde gelegte Einwirkbereich von 5,5 km um die Trasse für das Schutzgut Rastvögel ist daher nach Ansicht des BfN nicht ausreichend, um den Wirkraum des Eingriffs zutreffend zu beschreiben. Ein Störradius von 1,5 km um da Operationsgebiet, wie er in den Ausführungen zu den Bauzeiten in der AWZ – potentielle Störwirkungen für Rastvögel für ein Einzelschiffe zugrunde gelegt wird, würde insgesamt zu einem realistischeren, rechnerischen Störradius von 7 km um die Trasse führen. Der Wirkraum des Eingriffs beträgt daher ca. 231 km² (11,5 % des NSG Pommersche Bucht; vgl. Tabelle 3 und deckt auch flachere Bereiche ab, die die Schwerpunktorkommen von Meeresenten, Ohrentaucher und Seetaucher in der Pommerschen Bucht im Winter und Frühjahr berühren. ...

Fazit Rastvögel:

Nach Erweiterung umfasst das Bauzeitfenster nunmehr das gesamte Jahr und schließt somit die besonders sensiblen Rastzeiten in der AWZ überwintender und rastender Seevögel ein.

Die Änderungsgenehmigung vom 20.12.2019 gibt de facto bereits das ganze Jahr als Bauzeitfenster frei. ... **Um die Erheblichkeit der Auswirkungen des geänderten Verlegeverfahrens abschließend einschätzen zu können, sind aktualisierte Berechnungen der Bestände im Trassenbereich unter Zugrundelegung des vergrößerten Wirkbereichs nötig.**

Bereits die vorgelegten Zahlen aus Tab. 5-2 des UVP-Berichts 2020 belegen, dass die Bestandteile im Trassenabschnitt von KP 0 bis KP 16,5 im Hauptrastzeitraum Januar bis April aktuell bei allen relevanten Seevogelarten (teils deutlich) > 1 % der SPA-Bestände betragen, wenn man den Operationsmodus der

Verkehrssicherungsfahrzeuge von 5,5 km beiderseits berücksichtigt (vgl. Tabelle 1).

Auch wenn es sich nicht um einen dauerhaften Vollverlust von Lebensraum handelt, zeigen

- **die Häufigkeit des Vorkommens von Rastvögeln im Wirk-/Trassenbereich (vgl. Tabelle 1 und Tab. 5-2 des UVP-Berichts 2020) sowie**
- **die Tatsache, dass auf 13,4 % des NSG über einen Zeitraum von drei bis vier Monaten bei 50 Arbeitstagen eine zeitliche Störung von 40 % bis 54 % verursacht wird (Tabelle 4),**

deutlich, dass zumindest für die störempfindlichen Arten insbesondere Sterntaucher und Prachtaucher sowie Trauerente und Samtente möglichst keine Bauzeit zwischen Dezember bis April gewählt werden sollte.“ (vgl. BI 369 f. d.A., Hervorhebungen durch die Verf.)

Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ist mit Blick auf das Verschlechterungsverbot bzw. die Unzulässigkeit eines Projektes ausreichend (vgl. EuGH, Urt. v. 7. September 2004, C-127/02, Slg. 2004, I-7405 Rn. 59, 61 (Herzmuschelfischerei)). Entscheidend ist, ob Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele jenseits eventuell bestehender naturschutzfachlich begründeter Bagatellschwellen unter Heranziehung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse derart ausgeschlossen werden können, dass hieran kein vernünftiger Zweifel besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007, 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 ff. (Westumfahrung Halle)).

Das bedeutet umgekehrt, dass die Genehmigung eines in Rede stehenden Vorhabens nur unter der Voraussetzung erteilt bzw. eine Verschlechterung nur unter der Voraussetzung verneint werden darf, dass die Behörden **Gewissheit** darüber erlangt haben, dass sich das Vorhaben bzw. die Tätigkeit nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt.

Dies ist (allein) dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (Vgl. EuGH, Urt. v. 26. April 2017, C-142/16, Rn.42 (Moorburg); EuGH, Urt. v. 26. Oktober 2006, C-239/04, BeckRS 2006, 70816, Rn. 21 (Castro Verde)).

Deshalb müssen **auf der Grundlage aktueller und verlässlicher Angaben über das Inventar der Lebensraumtypen und Arten**

sämtliche Auswirkungen in den Blick genommen und unter Einbezug der „besten wissenschaftlichen Erkenntnisse“ daraufhin überprüft werden, ob sie sich nachteilig auf das betreffende Gebiet auswirken können. Eine Verträglichkeitsprüfung, die lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Wirkungen auszuräumen, wird den Vorgaben der Art. 6 FFH-Richtlinie nicht gerecht (Vgl. EuGH, Urt. v. 11. April 2013, C-258/11; NVwZ-RR 2013, (Sweetman u. a./An Bord Pleanála); EuGH, Urt. v. 24. November 2011, Rs. C-404/09, Slg. 2011, I-11853 Rn. 100 (Alto Sil))

Ohne aktuelle Daten über die geschützten Lebensraumtypen und Arten im betreffenden Gebiet und über den nunmehr erweiterten Einwirkungsbereich kann die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung selbst bei vermeintlich geringfügigen Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Die BfN-Stellungnahme bestätigt das und damit die Einwendungen der DUH für die Rastvogelbestände eindrücklich mit Blick auf die wahrscheinliche erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Pommersche Bucht“.

b) Vorstehendes gilt mit Blick auf die Population des Ostseeschweinswals in der zentralen Ostsee wie auch die der westlichen Ostsee entsprechend. Die Pommersche Bucht ist gerade auch im Winter ein wichtiges Rückzugsgebiet für Schweinswale, insbesondere für die Population der zentralen Ostsee. Daneben stellt das Gebiet ein wichtiges Nahrungs- und Migrationshabitat dar.

Erforderlich sind, so auch der Managementplan des BfN für das Gebiet ausdrücklich, eine weitgehende Freiheit des Gebietes vor Störungen sowie verstärkte Maßnahmen zum Schutz des Schweinswals.

Das BSH erlaubt mit seinem 2. Änderungsgenehmigungsbescheid gleichwohl das Gegenteil.

Erhebliche Auswirkungen auf die besonders geschützte Art des Schweinswals auf Grund der veränderten Verlegetechnik, der Auswirkungen der erheblichen größeren Schiffsflotte sowie des erheblich verlängerten Bauzeitenfenster können in keiner Weise ausgeschlossen werden, sondern hätten in entsprechender Weise wie für die Rastvögel ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

Ohne aktuelle Daten über die besonders geschützte Art Schweinswal im betreffenden Gebiet und über den nunmehr erweiterten Einwirkungsbereich des Vorhabens kann die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Mit anderen Worten, die Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeit sind auch insofern in keiner Weise erfüllt.

7. Anhängiger Antrag auf Sofortvollzug

Bl. 653 d.A. ist zu entnehmen, dass die Nord Stream 2 AG unter dem 17. Dezember 2020 einen „Antrag auf sofortige Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung“ gestellt hat.

In dem mit dem Widerspruch angegriffenen 2. Änderungsgenehmigungsbescheid vom 14. Januar 2021 ist über diesen Antrag von Ihnen nicht entschieden worden.

Bemerkenswerterweise findet sich in den Verwaltungsvorgängen auch sonst nichts Weiteres zu diesem Antrag. Zum einen ist schwerlich vorstellbar, dass insoweit mit der Nord Stream 2 AG keine Korrespondenz existiert. Zum anderen folgt daraus, dass der Antrag unverändert anhängig ist.

Wie sich auf dem Vorstehenden unter Ziffer 1. bis 6. ergibt, ist die 2. Änderungsgenehmigung rechtswidrig. An einem Sofortvollzug einer rechtswidrigen Genehmigung besteht weder ein öffentliches noch ein privates Interesse, erst recht kein überwiegendes.

Die Nord Stream 2 AG legt im Übrigen in ihrer - aus einem knappen Absatz bestehenden - Begründung noch nicht einmal ein besonderes Vollzugsinteresse gerade der 2. Änderungsgenehmigung dar, sondern beruft sich allein auf ihr allgemeines Interesse an Bau und Betrieb der Pipeline. Das genügt für eine Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht, zumal es ausschließlich in die Sphäre der Nord Stream 2 AG fällt, dass sie ihren ursprünglichen Zeitplan nicht einhalten konnte.

Sollten Sie dessenungeachtet den unverändert anhängigen und der DUH in keiner Weise bislang mitgeteilten Antrag der Nord Stream 2 AG vom 17. Dezember 2020 positiv bescheiden wollen, bitte ich

um umgehende Mitteilung zwecks weiterer Stellungnahme zur Wahrung der Rechtsposition der DUH.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin